

Satzung
über die Benutzung des Kurparks
der Gemeinde Albersdorf
(für Veranstaltungen)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Zweckbestimmung

Der Kurpark steht als öffentliche Einrichtung

1. den Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie allen Gästen und Besucherinnen/Besuchern der Gemeinde zum Zwecke der Erholung
2. der Gemeinde Albersdorf und ihren Gremien
3. den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, politischen, heimat- oder naturkundlichen Zwecken dienen,

zur Verfügung.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

Die Nutzung des Kurparks für Zwecke, die nicht der Erholung dienen, ist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister mit Formblatt schriftlich zu beantragen.

§ 3
Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Kurparks wird bei kommerziellen Veranstaltungen ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

§ 4
Benutzungszeiten

Der Kurpark wird in der Regel längstens bis 23.00 Uhr überlassen. Ausnahmen erfolgen nur im öffentlichen Interesse.

§ 5
Ausschluss der Benutzung

1. Die Benutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn der Kurpark entgegen seiner Zweckbestimmung (§ 1) genutzt wird.

2. Macht die Gemeinde Albersdorf von ihrem Versagungs- oder Widerrufsrecht Gebrauch, steht der Benutzerin/dem Benutzer bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller kein Schadensersatzanspruch zu.

§ 6

Pflichten der Benutzerin/dem Benutzer

1. Veranstaltungen dürfen nur in ständiger Anwesenheit der/des verantwortlichen Leiterin/Leiters oder seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters stattfinden. Diese sind der Gemeinde namentlich im Antrag zu benennen. Sie/er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die/der verantwortliche Leiterin/Leiter muss volljährig und voll geschäftsfähig sein sowie bezogen auf die Organisation der Veranstaltung die notwendigen und ausreichenden Kenntnisse haben.
2. Etwaige für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind von der Benutzerin/dem Benutzer einzuholen.
3. Erforderliches bzw. durch besondere Auflagen angeordnetes Ordnungs-, Brandschutz- und/oder Sanitätspersonal ist in Verantwortung und auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers bereitzustellen.

§ 7

Haftung

1. Die Gemeinde Albersdorf haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kurparks entstehen. Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
2. Schäden an Bauwerken, der Einrichtungen und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde Albersdorf auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers beseitigen. Die/der Benutzerin/Benutzer haftet auch für Schäden, deren Verursacherin/Verursacher nicht namhaft gemacht werden kann.
3. Die/der kommerzielle/r Benutzerin/Benutzer hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die jeweilige Veranstaltung abzuschließen und der Gemeinde Albersdorf nachzuweisen. Die Gemeinde Albersdorf kann von der/dem Benutzerin/Benutzer verlangen, dass sie/er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.
4. Die Gemeinde Albersdorf haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.
5. Die Gemeinde Albersdorf übernimmt für die von der/dem Benutzerin/Benutzer eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern im Kurpark ausschließlich auf Gefahr der/des Benutzerin/Benutzers.

§ 8

Zustand des Kurparks

1. Der Kurpark, sowie die zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Gegenstände, dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung erstreckt sich auch auf die Zugänge, Kassenboxen

und auf die Toilettenanlage. Sie werden der/dem Benutzerin/Benutzer in dem bestehenden bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Gemeinde Albersdorf gemeldet werden. Die zum Kurpark gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als zur Benutzung überlassen.

2. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde Albersdorf zu melden.
3. Die Reinigung ist vom Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung vorzunehmen. Der Veranstalter kann hiermit auch einen Dritten beauftragen. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Albersdorf die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen oder durchführen lassen.
4. Die Abfallbeseitigung hat nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Dithmarschen auf eigene Kosten zu erfolgen.

§ 9

Hausrecht

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Albersdorf, ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter sowie Beauftragte üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmung des Kurparks sicherzustellen. Etwaigen Anordnungen ist zu folgen. Bei Verstößen, Zuwiderhandlungen oder bei ungehörigem Verhalten kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen werden.

§ 10

Ausnahmen und Einschränkungen

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird ermächtigt, in Verbindung mit dem Hauptausschuss, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ordnung zuzulassen oder abzulehnen, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt.

11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kurparks vom 01.01.2002 außer Kraft.

Albersdorf, den 23.05.2014

Gemeinde Albersdorf
gez. Heribert Heinecke
-Bürgermeister-